

AGB

2DO-DESIGN

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen sind für jeden mit 2DO-DESIGN geschlossenen Vertrag ausschließlich maßgebend. Dies gilt insbesondere auch im Falle entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Angebots-/Auftragsformularen in Verbindung mit diesen Vertragsbedingungen, dem Pflichtenheft und dem Terminplan.

3. Geheimhaltung

2DO-DESIGN verpflichtet sich, die durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekanntwerdenden Tatsachen der Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sorgfältig und vertraulich zu behandeln.

4. Vergütung

Die Höhe des Vergütungsanspruchs geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden Höhe, ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Nebenleistungen (wie z.B. Reise-, Material-, Transportkosten) werden zusätzlich berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung durch 2DO-DESIGN fällig. Skontoabzug ist ohne gesonderte Vereinbarung grundsätzlich nicht zulässig.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten.

Der Vertragspartner kann mit den Ansprüchen von 2DO-DESIGN nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung von 2DO-DESIGN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis beruht.

6. Vergütungsänderung

Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, ist ZDO-DESIGN berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 15 % des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 15 % überschritten, so ist ZDO-DESIGN verpflichtet, den Auftraggeber in Kenntnis zu setzen und berechtigt, ihm ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine Auftragserweiterung infolge zusätzlicher Wünsche des Auftraggebers handelt. Nimmt der Auftraggeber das neue Angebot nicht an, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle steht ZDO-DESIGN die Vergütung für die im Rahmen des Angebots bisher geleisteten Arbeiten, einschließlich des gesamten Design-Honorars zu.

7. Lieferzeiten

Ist eine Überschreitung des Liefertermins aus konstruktions- und/oder entwicklungstechnischen Gründen erforderlich, ist ZDO-DESIGN berechtigt, den Lieferzeitpunkt um 4 Wochen zu überschreiten.

Nach Ablauf der 4 Wochen Frist kann ZDO-DESIGN vom Auftraggeber in Verzug gesetzt werden.

Die Haftung für Verzugsschäden wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Bei der fahrlässigen Verletzung von Hauptverpflichtungen ist ein Verzugsschaden auf typische und voraussehbare Schäden begrenzt. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen des Rücktritts oder Schadensersatzes ausgeschlossen. Einen Verzögerungsschaden kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn ZDO-DESIGN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit beim Verzögerungsschaden der Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit bei Verletzung von Hauptpflichten in diesen AGB unwirksam ist, beschränkt sich die Haftung von ZDO-DESIGN auf typische und voraussehbare Verzögerungsschäden.

8. Übernahme, Abnahme und Gefahrübergang

Der Auftraggeber hat das Design – bzw. Entwicklungsergebnis - nach Anzeige der Bereitstellung bei ZDO-DESIGN oder an einem anderen vereinbarten Ort abzunehmen und zu übernehmen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Kommt der Auftraggeber in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf ihn über. Erfolgt die Übergabe nicht bei ZDO-DESIGN, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Entwicklung einer Transportperson übergeben wurde.

Transportkosten trägt der Auftraggeber. ZDO-DESIGN ist berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung abzuschließen.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen mit 2DO-DESIGN bleiben alle Rechte an der Entwicklung im Eigentum von 2DO-DESIGN, insbesondere Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmusterrechte, Patente sowie das Eigentum am hergestellten Produkt/Entwicklung.

10. Aus der Tätigkeit entstehende Rechte, Arbeitnehmerfindungen

Der Auftraggeber hat 2DO-DESIGN von etwaigen Ansprüchen nach dem Arbeitnehmererfindergesetz freizustellen.

11. Werbung

Falls vereinbart, wird dem Auftraggeber erlaubt, auf der Entwicklung sowie in allen Werbeunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen, die Namensnennung "2DO-DESIGN " vorzunehmen, 2DO-DESIGN ist berechtigt, in einer Veröffentlichung auf seine Mitarbeit an dem jeweiligen Vertragsgegenstand hinzuweisen.

12. Übertragung des Designs auf andere Gegenstände

Das Design oder Elemente daraus dürfen auf andere Gegenstände als die vertraglich vereinbarten nur mit Einverständnis von 2DO-DESIGN übertragen werden.

13. Freixemplar

2DO-DESIGN hat Anspruch auf ein gemäß dem Design produziertes Freixemplar, soweit die Selbstkosten beim Auftraggeber EUR 1.000 nicht überschreiten. Bei höheren Selbstkosten muss 2DO-DESIGN den darüber hinausgehenden Betrag - wenn auf einem Belegmuster bestanden wird - an den Auftragsgeber bezahlen. Verzichtet 2DO-DESIGN auf das Freixemplar, besteht Anspruch auf Farb- und Schwarz-weiß-Fotos in Form von Diapositiven und Negativen, sowie Digitalphotographien in vergleichbarer Qualität.

14. Gewährleistung und Haftung

2DO-DESIGN haftet für die Mangelfreiheit seiner Konstruktionszeichnungen und CAD Daten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nach dem Willen des Auftraggebers – Kunden - kein Prototyp anhand der für die Entwicklung notwendigen Konstruktionszeichnungen angefertigt werden sollte.

Für Schäden, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht vorhersehbar waren, haftet 2DO-DESIGN nicht.

Beauftragt der Auftraggeber 2DO-DESIGN auch mit der Anfertigung eines Prototyps anhand der Konstruktionszeichnungen, so kann der Auftraggeber Mangelbeseitigungen der Entwicklung innerhalb von 6 Monaten ab Abnahme verlangen. Für Mangelfolgeschäden haftet 2DO-DESIGN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Kündigung

Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber, bzw. Kunden, ohne wichtigen Grund erhält 2DO-DESIGN die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Bezüglich noch nicht erbrachter Leistungen werden 40% der beauftragten Leistungen sowie das gesamte Design – Honorar als Aufwendungen vereinbart.

Nimmt der Kunde trotz Fertigstellungserklärung die Leistungen oder Resultate von 2DO-DESIGN ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird 2DO-DESIGN nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von seiner Leistungsverpflichtung befreit und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann 2DO-DESIGN den Wert bis zur Vertragsbeendigung – Kündigung - erbrachten Leistungen sowie 40% des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen sowie das gesamte Design – Honorar verlangen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt 2DO-DESIGN vorbehalten.

16. Haftung für Neuheit

2DO-DESIGN haftet nicht für die Neuheit des hergestellten Produkts.

17. Übertragungsausschluss

Der Auftraggeber darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nicht übertragen.

18. Schutzrechte

Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei 2DO-DESIGN bzw. den Mitarbeitern oder von 2DO-DESIGN – auch im Namen des Kunden – beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrecht, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Gebrauchsmuster- und Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, ausschließlich bei 2DO-DESIGN.

Die Übertragung von Nutzungs-, Schutz - und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für den konkreten Vertragsgegenstand. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur 2DO-DESIGN oder von 2DO-DESIGN ausdrücklich entsprechend autorisierte Personen vornehmen.

Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. von 2DO-DESIGN nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt. Darüber hinaus gehende Nutzungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch 2DO-DESIGN zulässig.

19. Sonstiges

Ergänzungen und Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Der Schriftform kann nicht mündlich abgeholfen werden.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart, 70569 Stuttgart.

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbedingung unter Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich der Gerichtsstand Stuttgart vorgesehen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und Firmensitz aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohn-oder Firmensitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ist oder wird eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist so auszulegen, wie sie in rechtswirksamer Weise dem Willen der Parteien am nächsten käme.

20. Datenschutz

Zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung werden Personen- und firmenbezogene Daten des Auftraggebers von 2DO-DESIGN gespeichert.